



## Informationen für Eltern von Kindern mit einer Lese- und / oder Rechtschreibstörung (LRS)

**Psychologische Gutachten und schulische Maßnahmen aus der Grundschule, Mittelschule oder dem Gymnasium MÜSSEN beim Schulwechsel neu geprüft werden!!! Kontaktaufnahme mit den Schulpsychologen der Realschule zwingend notwendig!**

### 1. Grundlegende Informationen zur Gewährung von Notenschutz und Nachteilsausgleich bei Lesestörungen

Es werden drei Arten von attestierten Benachteiligungen unterschieden:

- Lese- und Rechtschreibstörung (LRS)
- Isolierte Lesestörung (iLS)
- Isolierte Rechtschreibstörung (iRS)

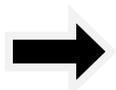
Welche Form bei Ihrem Kind vorliegt, entscheidet eine Testung, die durch die unserer **Realschule** zugewiesenen **Schulpsychologin** durchgeführt wird (Kontakt Daten siehe Blatt 2).

Diese schlägt entsprechend der Testergebnisse Maßnahmen vor, die es Ihrem Kind ermöglichen, ohne Nachteile die Schullaufbahn an der Realschule zu absolvieren.

Dabei kann es sich um **zweierlei Arten von Maßnahmen** handeln:

- **Notenschutz**  
Beispielsweise wird die Rechtschreibung nicht gewertet oder von Vorlesenoten abgesehen.
- **Nachteilsausgleichsmaßnahmen**  
Beispielsweise wird ein Zeitzuschlag bei Leistungsnachweisen gewährt oder Aufgabenstellungen werden größer kopiert.

Im **Zeugnis** findet sich **nur** bei erteiltem **Notenschutz** eine entsprechende Bemerkung wieder, die **Nachteilsausgleichsmaßnahmen** finden **keinen** Eingang in die **Zeugnisbemerkung**.



Sie als Eltern können also in Abwägung zwischen den Erfordernissen für Ihr Kind und den damit verbundenen Folgen in der Zeugnisbemerkung entscheiden, in welchem Umfang Sie die vorgeschlagenen Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen.

Diese Entscheidung können **Sie durch einen schriftlichen Antrag in jedem Schuljahr in den ersten beiden Schulwochen ändern.**

## 2. Lese- und / oder Rechtschreibstörung

Um einen Notenschutz oder einen Nachteilsausgleich (gem. Art. 52, 5 BayEUG und §§ 31 -36 BaySchO) gewähren zu können, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- die **Einschätzung der Schulpsychologin/des –psychologen, die der Schule vorgelegt werden muss.**

und

- ein **Antrag der Erziehungsberechtigten an die aufnehmende Realschule**, in dem sie wählen, welche der eingeräumten Möglichkeiten des Notenschutzes und / oder des Nachteilsausgleiches Sie für ihr Kind beantragen.
- Ein Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters ist **nicht** zwingend notwendig.

Findet ein Übertritt aus einer anderen Schulart statt (z. B. aus der Grundschule), müssen Sie als Eltern **aktiv Kontakt zur zuständigen Schulpsychologin der Realschule** (siehe unten) **aufnehmen**, damit die für die Realschule angemessenen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich festgelegt und ggf. Fördermaßnahmen empfohlen werden.

Je nach individueller Diagnose durch die Schulpsychologin kann nach zwei Jahren eine Nachtestung empfohlen werden. Dies müssen ebenfalls Sie als Eltern veranlassen! Bitte nehmen Sie dafür rechtzeitig Kontakt zur Schulpsychologin auf. (Tipp: Bisherige Diagnosen an Schulpsychologin im Vorfeld schicken!)

## 2. Individuelle Beratung

**Ansprechpartner** an der Schule bei Fragen zu den o.g. Problemen sind:

**Frau StR (RS) Maria Misoph** (Sprechstd. nach telefon. Vereinbarung)

Telefon: 09101 906858 0

Email: [misoph@rs-langenzenn.de](mailto:misoph@rs-langenzenn.de)

Zuständige Schulpsychologin:

**Frau SemRin Sabine Kirchner-Irmer,**

Zentrale Schulpsychologin für die Realschulen in Mittelfranken

<b>Telefonsprechzeiten:</b>	Montag/Mittwoch: 10:30 – 12:30 Uhr	0911 58676 -20/-10
	Donnerstag: 09:45 – 10:30 Uhr	09132/75039-223
<b>Email:</b>	kir@rsherzo.de	